Neue Vorschriften und Reglemente

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen im Aktivdienst" vom 1. Mai 1940. Sie stand aber im Widerspruch zu Ziffer 62a der I. V. A. 43, welche bei Entlassungen die Reiseentschädigung gemäss Distanzenzeiger 1928 vorschreibt. Dieser Widerspruch ist jetzt durch die Ausgabe der neuen Transport-Vorschriften (vergleiche unten) aufgehoben. An am Einrückungstag Entlassene ist die Reiseentschädigung (Km-Vergütung) auszurichten. In Fällen, in denen die Reiseentschädigung vom Entlassungsort anhand des Distanzenzeigers nicht bestimmt werden kann, sind Transportgutscheine Tr. 3a abzugeben. In der zweiten Auflage des Handbuches ist dieser Änderung bereits Rechnung getragen.

Neue Vorschriften und Reglemente

Wir machen auf folgende, für Rechnungsführer wichtige neue Vorschriften aufmerksam:

1. Schon vor längerer Zeit sind vom Armeekommando in Verbindung mit dem Schweizerischen Schuhmachermeister-Verband neue „Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Armee-Schuhwerk und maximale Reparatur-Preise" herausgegeben worden. Sie haben Gültigkeit ab 1. Juni 1943 und ersetzen die Liste im Anhang 4 der I. V. A. 43.
2. Auf den 1. August 1943 sind auch neue „Vorschriften über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen im Aktivdienst" erlassen worden. Den Kdt. sind diese Vorschriften zugestellt worden.
3. Schliesslich verweisen wir noch auf den 5. Nachtrag zum Distanzenzeiger 1928, mit Gültigkeit ab 1. September 1943. Er enthält die Kürzung der Tarif-Distanzen zufolge Aufhebung des auf einigen Strecken der SBB. noch bestandenen Bergzuschlages, wie z. B. auf der Gotthard-Strecke, dem Brünig, dem Rickentunnel, der Strecke Winterthur—Wald—Rüti (Zch.) usw.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Schweizer Wehrkalender. Verlag A. Trüb & Co., Aarau. Preis: Fr. 3.—. Postcheckkonto VI 5058.

Der Schweizer Wehrkalender ist zur Tradition geworden. Auch für das Jahr 1944 erscheint er in gewohnt gediegener Aufmachung, mit markanten Bildern von Pferdemaler Iwan Hugentobler, zarten Aquarellen von Fritz Traffelet und farbigen Zeichnungen weiterer Künstler. Die Bilder verdienen einzeln eingerahmt zu werden. Viele werden sich aus früheren Kalendern eine Sammlung der interessanten Militärbilder angelegt haben. Diesen Stammkunden offeriert der Verlag gratis eine Sammelmappe und ersetzt fehlende Einzelbilder früherer Jahrgänge.